

Bern, den 28. Mai 1956

M i t b e r i c h t

des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

zum Antrag des Eidg. Politischen Departementes vom 25. Mai 1956 betreffend das schweizerisch-italienische Abkommen vom 23. Juli 1955 über die Finanzierung des Ausbaues von Eisenbahnlinien in Italien.

Im Rahmen des Abkommens vom 23. Juli 1955 konnten zweifellos eine Reihe für die Schweiz wichtiger wirtschaftlicher Fragen in befriedigender Weise geregelt werden. Italien fand sich bereit, das Darlehen von 200 Millionen Franken ausschliesslich für die eigentlichen Zufahrtslinien zur Schweiz zu verwenden. Ferner konnte das Problem der Modernisierung der Centovalli-Bahn und der Ferrovia Alta Valtellina im Sinne der schweizerischen Wünsche gelöst werden. Auch über die seit langem offenen Fragen des Grenzkraftwerks Val di Lei - Innerferrera und der Schifffahrt auf dem Luganer - und Langensee wurde eine Einigung erzielt. Vom verkehrspolitischen Standpunkt aus können somit die schweizerischen Postulate als erfüllt betrachtet werden.

Was die schweizerischen Liefermöglichkeiten im Rahmen des Darlehens anbelangt, so verpflichteten sich die italienischen Staatsbahnen, für mindestens 10 Millionen Franken Material für den Ausbau ihres Netzes in der Schweiz zu beziehen und ferner für mindestens 20 Millionen Franken Bestellungen an italienische Niederlassungen schweizerischer Firmen zu vergeben.

In bezug auf drei Vertragspunkte muss jedoch leider festgestellt werden, dass Italien seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Es handelt sich um schweizerische Entschädigungsforderungen für militärische Requisitionen während des letzten Krieges und für die Enteignung schweizerischen Eigentums auf Grund der Agrarreform sowie um die Erteilung italienischer Patente an schweizerische Firmen für Fabrikationsverfahren pharmazeutischer Produkte. Zu den beiden ersten Punkten hat sich das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement nicht zu äussern. Ihre Regelung dürfte eher eine Frage der Zeit sein.

Viel komplexer ist das Problem der pharmazeutischen Patente, für deren Erteilung die schweizerischen Firmen seit 10 Jahren einen schwereren Kampf führen. Obschon der italienische Kassationshof schon in den Jahren 1946 und 1951 die Patentierbarkeit dieser Verfahren unter dem heute noch geltenden Gesetz ausdrücklich bestätigt hatte, wurden die Patente bis anhin nicht erteilt. In einem Briefwechsel zum Abkommen vom 23. Juli 1955 wurde von Italien erneut zugesichert, dass die Patente sofort nach Genehmigung des neuen Patentgesetzes durch den

- 2 -

Ministerrat verabfolgt würden. Trotzdem diese Genehmigung bereits am 16. September 1955 erfolgt ist, sind die Gesuche heute noch nicht erledigt. Dieser Zustand hat zur Folge, dass italienische Firmen seit Jahren schweizerische Fabrikationsverfahren nachahmen, ohne die entsprechenden Lizenzen zu zahlen. Die Firmen haben es fertiggebracht, das italienische Industrie-Ministerium dermassen unter Druck zu setzen, dass es die Erteilung der Patente bis heute verweigert hat, ungeachtet der zahllosen, von den schweizerischen Behörden unternommenen Schritte.

Man könnte sich natürlich fragen, ob die Nichterfüllung dieser drei Verpflichtungen im Gesamtrahmen des Abkommens nicht als verhältnismässig geringfügig bezeichnet werden müsse. Eine Gegenüberstellung der von Italien bereits erfüllten Bedingungen mit diesen noch offenen Punkten würde eine solche Folgerung durchaus rechtfertigen. Es geht aber u.E. hier um weit mehr, nämlich um die grundsätzliche Frage, ob Italien seine Unterschrift honoriert oder nicht. Diese Frage ist für die Schweiz, die Italien ihren Kapitalmarkt in grosszügiger Weise geöffnet (seit 1954 wurde allein unter dem Bankengesetz rund 310 Millionen Franken bewilligt, zusammen mit dem SBB-Kredit also über 500 Millionen Franken investiert) und damit einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Vanoni-Planes geleistet hat, sicher nicht unerheblich. Wir sind überzeugt, dass bei der geschilderten Situation die Lösung des Problems der Chemie-Patente "ad calendas graecas" hinausgezögert wird, wenn nicht jetzt eine Regelung getroffen werden kann. Nach dem Antrag des Eidg. Politischen Departements zu schliessen, wäre offenbar die italienische Regierung selbst erstaunt, wenn die Schweiz im Zusammenhang mit der Ratifikation des Abkommens nicht auf eine Erfüllung der Verpflichtungen insistieren würde.

Da die Erledigung der drei offenen Fragen bis zum 31. Mai 1956 praktisch ausgeschlossen ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Frist für die Ratifikation zu verlängern. Mit dem vorgeschlagenen Termin vom 15. Juli 1956 sind wir einverstanden.

Dagegen gibt uns die im Antrag des EPD (Abschnitt IV, Absatz 6) vertretene Auffassung zu Bedenken Anlass. Es wird dort in Aussicht genommen, dass die Ratifikation erfolgen könnte, wenn zwei von den drei offenen Verpflichtungen erfüllt seien. Da die Regelung der Chemie-Patente auf italienischer Seite infolge ihres innenpolitischen Aspektes offensichtlich am meisten Schwierigkeiten bereitet, besteht aller Grund zur Annahme, dass gerade diese Frage ungelöst bleiben würde.

Bei der Unterbreitung des Vorschlages einer Verlängerung der Ratifikationsfrist sollte daher u.E. gegenüber der italienischen Regierung erneut auf die besondere Bedeutung hingewiesen werden, welche der Lösung dieser Patentfrage schweizerischerseits beigemessen wird.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Holenstein